

Neufassung der Satzung - genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 21. Sept. 2009

§ 1	<p>Der Verein führt den Namen „Missionskreis Altötting e.V.“.</p> <p>Er hat seinen Sitz in Altötting.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.</p>
§ 2	<p>Zweck des Vereins ist: Die Förderung und Bildung und Erziehung zum Zwecke eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit gegenüber der Problematik der „3.-Welt“ (Missions) – Länder, die Vermittlung der Kulturen der betreffenden Länder sowie die finanzielle Unterstützung von kirchlichen Projekten in diesen Ländern.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen. - Förderung und Organisation von Begegnungen mit Gruppen aus den Missionsländern. - Durchführung, Förderung und Beteiligung an Spendenaktionen für Selbsthilfegruppen in „3.-Welt“-Ländern. - <p>Zur Unterstützung seines Zweckes kann der Verein auch den Absatz von „3.-Welt“-Waren vermitteln und selbst betreiben.</p>
§ 3	<p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
§ 4	<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
§ 5	<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
§ 6	<p>Mitgliedschaft: Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.</p> <p>Ordentliches Mitglied (ehrenamtliche Mitarbeiter) kann jede natürliche Person werden.</p> <p>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p>
§ 7	<p>Das Mitglied kann jeder zeit aus dem Verein austreten.</p> <p>Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.</p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, die ehrenamtliche Mitarbeit einstellt oder bei Fördermitgliedern der Beitragszahlung nicht nachkommt.</p> <p>Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Vorstandschaft.</p>

§ 8	Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
§ 9	<p>Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.</p> <p>Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende ist jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in eine erweiterte Vorstandschaft berufen.</p> <p>Die Vorstandschaft bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.</p>
§ 10	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.</p>
§ 11	<p>Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachem Brief einberufen.</p> <p>Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.</p>
§ 12	<p>Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet.</p> <p>Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.</p>
§ 13	<p>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die gesetzlichen Bestimmungen lt. BGB nicht etwas anderes vorsehen.</p> <p>Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.</p>
§ 14	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kirchliche „3.-Welt“-Projekte, die unter die „steuerbegünstigten Zwecke“ nach der Abgabenordnung fallen.
	Diese Satzung wurde am 3. Juli 1990 bei der Gründungsversammlung angenommen und in der Mitgliederversammlung vom 21. September 2009 geändert.